

VERORDNUNG (EWG) Nr. 683/74 DER KOMMISSION

vom 27. März 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 zur Durchführung der Beihilfegewährung für SeidenraupenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,in der Erwägung, daß die Durchführungsbestimmungen der Beihilfegewährung für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1973/1974 in der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 der Kommission vom 18. April 1973 ⁽²⁾ festgelegt wurden und daß es auf Grund der gesammelten Erfahrungen angebracht ist, die Bestimmungen dieser Verordnung für die folgenden Zuchtjahre beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 erhält folgende Fassung :

„Die Beihilfe nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen wird nach Maßgabe der nachstehenden Artikel gewährt.“

Artikel 2

In Absatz 1 des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 werden die Worte „31. Dezember 1973“ durch die Worte „30. November eines jeden Jahres“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 4.